

**Ordnung über den Zugang  
und die Zulassung für den  
weiterbildenden berufsbegleitenden  
Masterstudiengang „Risikomanagement  
für Banken und Versicherungen“  
der Fakultät V an der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

vom 10.04.2012<sup>1</sup>

Der Fakultätsrat der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die nachfolgende Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG sowie vom MWK gem. § 18 Abs. 6 und 14 NHG (Az. 27.5-74508-73) in Verbindung mit § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Risikomanagement für Banken und Versicherungen der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem berufsbegleitenden Masterstudiengang Risikomanagement für Banken und Versicherungen der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften sind

- a) - entweder ein an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, erworbener Bachelorabschluss im Umfang von mind. 180 Kreditpunkten oder ein gleichwertiger Abschluss

oder

- ein an einer anderen ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt

sowie

- b) eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nach dem Erststudium

und

- c) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 dieser Ordnung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Abschluss als einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Mathematik müssen Kenntnisse auf Hochschulniveau in Mathematik im Umfang von neun Kreditpunkten, insbesondere Kenntnisse in Grundlagen der Stochastik/Statistik nachweisen.

(3) Die besondere Eignung wird vom Zulassungsausschuss (§ 4) anhand der vorliegenden Unterlagen festgestellt. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module oder fehlende Fachkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens drei Punkten.

Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (erster Studienabschluss bzw. mindestens gleichwertiger Abschluss)

1,00 – 1,50 = 2,5 Punkte,  
1,51 – 2,50 = 2 Punkte,  
2,51 – 3,50 = 1,5 Punkte,  
ab 3,51 = 1 Punkt.

- b) Berufliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen (z. B. Praktika) auf mindestens einem der Gebiete des Master-Studiums im Umfang von mindestens drei Monaten: 1,5 Punkte.

- c) Studienleistungen oder andere Belege aus Fort- und Weiterbildung in Stochastik: 0,5 Punkte,

- d) Studienleistungen oder andere Belege aus Fort- und Weiterbildung in anderen Bereichen der Mathematik außerhalb der Stochastik: 0,5 Punkte

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

**§ 3  
Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Risikomanagement für Banken und Versicherungen startet erstmalig im Sommersemester 2012, danach einmalig zum Wintersemester 2012/2013 und an-

<sup>1</sup> Datum der elektronischen Vorab-Veröffentlichung

schließend jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 16. April für das Sommersemester 2012 bzw. bis zum 1. September für das Wintersemester 2012/2013 bzw. bis zum 1. März für alle jeweils folgende Sommersemester eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie § 2 Absatz 2,
2. Darstellung des beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung,
3. Nachweise über eine Tätigkeit oder über Praxiserfahrungen mit Bezug zu dem angestrebten Master-Studiengang.

#### § 4

#### Zulassungsausschuss

(1) Die Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften bildet einen Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät V sowie Lehrenden des Masterstudiengangs. Dem Zulassungsausschuss gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs mit beratender Stimme,

ergänzend stellvertretende Mitglieder.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

#### § 5

#### Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen. Einzelheiten zur Feststellung der Eignung sind im § 2 geregelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung.

Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt.

#### § 6

#### Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 30. April für das Sommersemester 2012 bzw. zum 15. Oktober für das Wintersemester 2012/2013 bzw. zum 15. April für alle nachfolgenden Sommersemester, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.